VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau

Prozessbevollm.: Rechtsanwälte Götze und Partner, Petersstraße 15, 04109 Leipzig - Antragstellerin -

gegen

den Freistaat Thüringen.

- Antragsgegner -

wegen

Rechts der Landesbeamten hier: Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Lorenz, den Richter am Verwaltungsgericht Peters und den Richter am Verwaltungsgericht Heinz

am 11. März 2011 beschlossen:

- 1. Der Antrag wird abgelehnt.
- 2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- 3. Der Streitwert wird auf 2.500 € festgesetzt.

I.

Die Antragstellerin wendet sich gegen ihre Verwendung im Innendienst.

Die im Jahr 1970 geborene Antragstellerin steht im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im mittleren Justizdienst des Freistaates Thüringen. Nach erfolgreicher Prüfung für den Gerichtsvollzieherdienst war die Antragstellerin zunächst von Oktober 1997 bis Oktober 1999 als beauftragte Gerichtsvollzieherin beim Amtsgericht Sonneberg eingesetzt. Mit Wirkung vom 01.10.1999 wurde die Antragstellerin zur Gerichtsvollzieherin ernannt und gleichzeitig vom Amtsgericht Sonneberg an das Amtsgericht Eisenach versetzt. Dort war die Antragstellerin bis Frühjahr 2000 als Gerichtsvollzieherin tätig. Im Anschluss hieran befand sich die Antragstellerin in Erziehungsurlaub, nach dessen Ende sie im Oktober 2002 zum Amtsgericht Bad Langensalza versetzt wurde, wo sie wiederum als Gerichtsvollzieherin tätig war. Zum 01.07.2004 erfolgte eine Versetzung an das Amtgericht wo sie bis zum Ausspruch eines im Zusammenhang mit ihrer zweiten Schwangerschaft erfolgten Beschäftigungsverbotes zum 01.04.2007 als Gerichtsvollzieherin im Außendienst tätig war.

Im Zuge ihres Eintritts in die Elternzeit und der infolgedessen veranlassten Übergabe der Akten und Bücher an die Geschäftsleitung und die Vertreterin fand bei der Antragstellerin eine Kassenprüfung und in der Folgezeit eine Sichtung der übernommenen Akten statt. Für die Einzelheiten hierzu wird auf den Bericht über die Prüfung des Kassenbestandes vom 23.04.2007 (Band II der Verwaltungsakten) verwiesen.

Durch Verfügung vom 14.08.2008 wurde gegen die Antragstellerin ein Disziplinarverfahren nach § 22 Thüringer Disziplinargesetz (ThürDG) eingeleitet. Der disziplinarische Vorwurf bezog sich dabei auf 1. eine nicht ordnungsgemäße Kassenführung (fehlende Auslagenentnahmevermerke und Abrechnungsscheine, nicht erfolgte Aufklärung von Überschussbeträgen bei Kassenstürzen, fehlerhafte Einzahlung von Fremdgeldern), 2. eine fehlerhafte Behandlung von Sonderakten insbesondere die Weglegung von noch nicht erledigten Vollstreckungsaufträgen, 3. die mangelhafte Übergabe der Arbeitsrückstände bei Eintritt des Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz, 4. die Nichteinhaltung der vom Dienstvorgesetzten gesetzten Fristen.

Unter dem 19.02.2010 fasste der Direktor des Amtsgericht. die wesentlichen Ergebnisse der disziplinarischen Ermittlungen gegen die Antragstellerin in einem Bericht zusammen; für die Einzelheiten hierzu wird auf die Akten (Personalakte Teil E, Blatt 143 ff.) verwiesen.

Durch Einstellungsverfügung 07.09.2010 wurde das Disziplinarverfahren gegen die Antragstellerin eingestellt. Der wesentliche Vorwurf, Fremdgelder in Höhe von 4.900 Euro vorsätzlich und gegebenenfalls mit Bereicherungsabsicht auf ihr Privatkonto eingezahlt zu haben, werde nach den hierzu abgegebenen Erklärungen der Antragstellerin fallengelassen. Im Übrigen stehe zwar fest, dass die Antragstellerin in einigen Fällen Vollstreckungsaufträge nicht mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet habe, die festgestellten und auch zugestandenen Fehler in der Aktenbearbeitung beruhten aber letztendlich auf einer Leistungsschwäche der Beamtin, die unterhalb der Schwelle eines Dienstvergehens anzusiedeln sei. Zudem sei durch das Verhalten der Antragstellerin auch kein messbarer Schaden entstanden.

Bereits mit Bescheid des Präsidenten des Thüringer Oberlandesgerichts vom 22.04.2010 wurde die Antragstellerin unter Entbindung von den Aufgaben einer Gerichtsvollzieherin mit Wirkung vom 14.05.2010 nach § 30 Abs. 1 Thüringer Beamtengesetz (ThürBG) in den Inversetzt und ihr das Amt einer Justizhauptsekretärin nendienst des Amtsgerichts (BesGr. A 8) übertragen. Zur Begründung ist ausgeführt, dass in der Person und im Verhalten der Antragstellerin liegende Gründe die Feststellung eines dienstlichen Bedürfnisses rechtfertigten. Im Zuge ihres Eintritts in die Elternzeit und der Übergabe der Akten und Bücher habe eine Kassenprüfung und eine Sichtung der übernommenen Akten statt gefunden. Dabei seien erhebliche Mängel und Beanstandungen in der Sachbehandlung und Aktenverwaltung sowie Unregelmäßigkeiten bei der Buch- und Kassenführung zu Tage getreten. Im Ergebnis der Geschäfts- und Kassenprüfung sei ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden. Auch die in diesem Verfahren gewonnenen Erkenntnisse verdeutlichten, dass die Antragstellerin mangels Leistung und Befähigung sowie wegen fehlenden Verantwortungsbewusstseins den Anforderungen an eine Gerichtsvollzieherin nicht gerecht werde. So seien Bargeldeinnahmen fehlerhaft addiert, Entnahmen nicht belegt und Beträge nicht dokumentiert worden. Ein erheblicher Betrag von Bargeldeinnahmen sei fälschlicherweise versehentlich auf das Privatkonto der Antragstellerin gebucht worden. Zudem sei es in erheblichem Umfang zu Beschwerden der Auftraggeber über die Antragstellerin gekommen. Hinsichtlich der Sachbehandlung und Aktenverwaltung sei festgestellt worden, dass die Antragstellerin u. a. die Ratenverteilung nicht vorschriftsmäßig vorgenommen, Vollstreckungsversuche nicht korrekt vermerkt oder protokolliert, keine rechtzeitigen oder erst auf Erinnerung veranlassten Vollstreckungsversuche unternommen und Vollstreckungsunterlagen nicht sachgerecht behandelt bzw. ihren Verbleib nicht ordnungsgemäß vermerkt habe. Die festgestellte mangelnde Qualität und Quantität der Arbeit sowie der Umgang mit Parteien und Fremdgeldern ließen Sorgfalt, Tiefgründigkeit und Verantwortungsbewusstsein vermissen. Zudem ließen die Mängel in der Verfahrensbehandlung sowie die Fehler in der Aktenverwaltung auf erhebliche Defizite der beruflichen Fachkenntnisse schließen. Der weitere Einsatz der Antragstellerin als Gerichtsvollzieherin berge das besondere Risiko, dass aufgrund ihrer mangelhaften Leistungen und ungenügenden Befähigung der ordnungsgemäße Verfahrensablauf, ein sachgerechter Umgang mit Fremdgeldern sowie das auch eine besondere Sensibilität erfordernde Verhalten gegenüber den Parteien gefährdet seien. Das Erfordernis, diese Risiken auszuschließen, stelle ein dienstliches Bedürfnis für die Versetzung in den Innendienst dar. Bei der Entscheidung sei auch berücksichtigt worden, dass der Dienstherr unter Fürsorgegesichtspunkten verpflichtet sei, den Beamten vor etwaigen Schäden zu bewahren. So könnten etwa wiederholte Fehler in der Kassen- und Buchführung haftungsrechtliche Folgen für die Antragstellerin nach sich ziehen. Von entscheidungserheblicher Bedeutung sei auch die Verpflichtung gegenüber den Parteien des Zwangsvollstreckungsverfahrens, durch den Einsatz geeigneter Bediensteter für eine sachgerechte, ordnungsgemäße und zeitnahe Verfahrensabwicklung Sorge zu tragen. Und schließlich müsse sich der Dienstherr auch vor Amtshaftungsansprüchen schützen. Es stehe auch kein milderes Mittel zur Verfügung. Es seien derart erhebliche Defizite und Mängel zu Tage getreten, dass eine positive Prognose für ihre weitere Verwendung als Gerichtsvollzieherin nicht zu erwarten sei. Der Bezirkspersonalrat habe der Versetzung zugestimmt.

Gegen diese Versetzungsverfügung hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 03.05.2010 Widerspruch erhoben und zugleich die Aussetzung der Vollziehung beantragt.

Am 06.05.2010 hat die Antragstellerin den vorliegenden Antrag gestellt, zu dessen Begründung sie wie folgt vorträgt: Die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs sei anzuordnen, da der Erfolg ihres Rechtsbehelfs im Hauptsacheverfahren bei summarischer Prüfung überwiegend wahrscheinlich sei. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 ThürBG lägen nicht vor. Im Hinblick auf den besonderen Amtsstatus sei schon fraglich, ob diese Norm als Ermächtigungsgrundlage für eine Versetzung eines Gerichtsvollziehers in den Innendienst überhaupt in Betracht komme. Da es sich insoweit um eine grundrechtsrelevante Maßnahme handele, seien nach der Wesentlichkeitslehre des Bundesverfassungsgerichts erhöhte Anforderungen an die Bestimmtheit der Norm zu stellen, denen § 30 Abs. 1 ThürBG nicht genüge. Abgesehen davon liege aber auch kein dienstliches Bedürfnis im Sinne des § 30 Abs. 1 ThürBG vor. Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Norm unterlägen uneingeschränkter gerichtlicher Überprüfung, wobei die Prüfungsdichte nicht auf Grund von Beurteilungs- oder Ermessensspielräumen eingeschränkt sei. Der Antragsgegner sei daher gehalten, die entscheidungserheblichen Gesichtspunkte in einer Weise aufzuzeigen, die eine volle in-

haltliche Nachprüfung erst ermögliche. Auch im Eilverfahren müsse geprüft werden, ob die ihr zur Last gelegten Pflichtverletzungen unter Herstellung eines hinreichend klar umrissenen und nachvollziehbaren Zusammenhangs nachgewiesen seien. Der ihr zur Last gelegte Sachverhalt müsse in einer Weise aufgezeigt werden, dass Struktur und Gewicht anhand des Vortrags und der Aktenlage mit vertretbarem Aufwand zu verfolgen und plausibel nachzuvollziehen sei. Bereits dies sei offensichtlich nicht der Fall. Darüber hinaus bedürfe der Begriff des "dienstlichen Bedürfnisses" vor dem Hintergrund des besonderen Amtsstatus eines Gerichtsvollziehers einer restriktiven Auslegung bzw. teleologischen Reduktion. Hiernach sei die Versetzung in den Innendienst nur dann möglich, wenn dieser Schritt nach besonders sorgfältiger Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf der Grundlage hinreichend bestimmter und qualitativ herausgehobener Vorwürfe erfolge. Die Rechtsprechung - insbesondere der Bayerische Verwaltungsgerichtshof - lege insoweit einen strengen Maßstab an und verlange die Prognose, dass aus dem vergangenen und gegenwärtigen Verhalten des Gerichtsvollziehers auf die drohende Fortdauer eines "gravierend rechts- bzw. weisungswidrigen Verhaltens und die darin gesehene Gefahr einer Schädigung für weitere Auftraggeber des Gerichtsvollziehers" geschlossen werden müsse. Es bestünden insoweit erhöhte Anforderungen sowohl formal an die Darlegungspflicht des Dienstherrn als auch materiell im Hinblick auf den Umfang und das Gewicht der entsprechenden Vorwürfe. Gemessen hieran erweise sich die Versetzung als rechtsfehlerhaft. Bei den ihr zur Last gelegten Beanstandungen handele es sich um keine außergewöhnlichen Verstöße gegen Dienstvorschriften, sondern um einmalige Verfehlungen mit geringem disziplinarischem Gewicht oder um schlichte Formalverstöße. Hinzu komme, dass die beanstandeten Mängel in einen Zeitraum fielen, in dem sie schwangerschaftsbedingt unter erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu leiden gehabt habe. Auf Grund dieser Sondersituation ließen sich aus den beanstandeten Vorfällen keine generellen Rückschlüsse auf ihre Arbeitsweise ziehen. Dies habe der Antragsgegner in keiner Weise berücksichtigt. Zudem habe der Antragsgegner auch den Grundsatz der abnehmenden Aussagekraft länger zurückliegender Ereignisse nicht ausreichend gewürdigt. Auch habe der Antragsgegner sich nicht ansatzweise mit ihren persönlichen und beruflichen Belangen auseinander gesetzt und diese in die Abwägung eingestellt. Zu berücksichtigen sei ferner, dass das gegen sie geführte Disziplinarverfahren inzwischen eingestellt worden sei. Da die Begründung der Versetzungsverfügung zum Teil wörtlich mit den Erwägungen übereinstimme, die der Antragsgegner im Disziplinarverfahren angestellt habe, fehle nunmehr auch der Versetzungsverfügung eine tragfähige Grundlage.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Verfügung des Präsidenten des Thüringer Oberlandesgerichts vom 22.04.2010 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Versetzung der Antragstellerin in den Innendienst finde ihre Rechtsgrundlage in § 30 Abs. 1 ThürBG, wonach ein Beamter in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die er die Befähigung besitzt, u. a. dann versetzt werden könne, wenn ein dienstliches Bedürfnis stehe. Diese Norm komme auch als Ermächtigungsgrundlage für die Versetzung eines Gerichtsvollziehers in den Innendienst in Frage. Ein dienstliches Bedürfnis im Sinne des § 30 Abs. 1 ThürBG für die Versetzung der Antragstellerin in den Innendienst liege vor. Die Versetzung sei weder ein Mittel der "Bestrafung", noch solle an der Antragstellerin ein "Exempel" statuiert werden. Zwar handele es sich bei dem Begriff des "dienstlichen Bedürfnisses" um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der gerichtlich nachprüfbar sei. Dies schließe jedoch nicht aus, dass der "dienstliche Grund" durch Eignungsurteile des Dienstherrn geprägt werde, die ihrerseits nur einer eingeschränkten gerichtlichen Prüfung zugänglich seien. Der Versetzung erfolge, da die Antragstellerin zur Ausübung der Gerichtsvollziehertätigkeit nicht mehr geeignet sei. Die bei der Übergabe der Akten und Bücher Anfang 2007 durchgeführte Überprüfung habe erhebliche Mängel in der Sachbehandlung und Aktenverwaltung sowie Unregelmäßigkeiten bei der Buch- und Kassenführung zu Tage gefördert. Darüber hinaus sei das zögerliche Verhalten bei der Übergabe der Geschäfte sowie das unentschuldigte Fernbleiben der Antragstellerin bei vereinbarten Übergabeterminen zu kritisieren. Im Hinblick auf die Ergebnisse der Geschäftsund Kassenprüfung sei ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden. Die dabei gewonnen Erkenntnisse verdeutlichten, dass die Antragstellerin mangels Leistung und Befähigung sowie wegen fehlenden Verantwortungsbewusstseins den Anforderungen an eine Gerichtsvollzieherin nicht gerecht werde. Die Mängel in der Amtsführung der Antragstellerin seien nicht zuletzt auch wegen ihrer Vielzahl gravierend. Es handele sich also gerade nicht um einmalige Vorgänge mit geringem disziplinarischem Gewicht. Sie bezögen sich auch nicht lediglich auf einen zeitlich eng begrenzten Zeitraum von wenigen Wochen, in denen die Antragstellerin schwangerschaftsbedingt unter erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen gelitten habe. Vielmehr sei ausschließlich der Zeitraum der uneingeschränkten Dienstfähigkeit der Antragstellerin berücksichtigt worden. Der Umstand, dass die Vorgänge schon mehrere Jahre zurück lägen, erkläre sich aus der Elternzeit der Antragstellerin. Der Grundsatz der abnehmenden Aussagekraft länger zurück liegender Ereignisse habe daher vorliegend keine maßgebliche Bedeutung. Auch unter Berücksichtigung des bisherigen dienstlichen Werdegangs der Antragstellerin und ihrer sonstigen persönlichen und beruflichen Belange sei die sofortige und dauerhafte Entbindung der Antragstellerin von ihrem Amt als Gerichtsvollzieherin und ihre Versetzung in den Innendienst unumgänglich. Wegen seiner selbständigen Stellung und eigenverantwortlichen Dienstführung bedürfe der Gerichtsvollzieher in besonderem Maße des ständigen uneingeschränkten Vertrauens sowohl des Dienstherren wie auch der Bürger. Dieses Vertrauen bestehe nicht mehr. Die festgestellte mangelnde Qualität und Quantität der Arbeit der Antragstellerin sowie der Umgang mit Fremdgeldern ließen Sorgfalt, Tiefgründigkeit und Verantwortungsbewusstsein vermissen. Zudem ließen die Mängel in der Verfahrensbehandlung sowie die Fehler in der Aktenverwaltung auf erhebliche Defizite der beruflichen Fachkenntnisse, insbesondere der Verfahrensvorschriften schließen. Bei einem weiteren Einsatz der Antragstellerin als Gerichtsvollzieherin seien ein ordnungsgemäßer und zügiger Verfahrensablauf, ein sachgerechter Umgang mit Fremdgeldern sowie das auch eine besondere Sensibilität erfordernde Verhalten gegenüber den Parteien gefährdet. Zudem sei auch berücksichtigt worden, dass der Dienstherr aus Fürsorgegründen verpflichtet sei, die Beamtin vor Schäden zu bewahren, die ihr aus ihrer dienstlichen Tätigkeit entstehen könnten. So könnten wiederholte Fehler in der Kassen- und Buchführung haftungsrechtliche Folgen und eine Regressnahme der Antragstellerin nach sich ziehen. Weder eine Erhöhung der Geschäftsprüfungen noch gar eine bloße Pflichtenmahnung wären geeignet, den geschilderten Gefahren wirksam zu begegnen. An dieser Einschätzung ändere sich im Ergebnis auch nichts dadurch, dass das das gegen die Antragstellerin geführte Disziplinarverfahren eingestellt worden sei. Zwar seien die Mängel in der Amtsführung nicht so gravierend, dass sie als Dienstvergehen zu ahnden seien. Gleichwohl bestehe wegen dieser festgestellten und auch zugestandenen Mängel ein dienstliches Bedürfnis für die Versetzung der Antragstellerin in den Innendienst. Hierfür sei nicht erforderlich, dass diese Mängel die Schwelle des Dienstvergehens überschreiten müssten. Es gebe auch kein geeignetes milderes Mittel als die Versetzung in den Innendienst. Weder eine Erhöhung der Zahl der Geschäftsprüfungen noch gar eine bloße Pflichtenmahnung seien geeignet, den geschilderten Gefahren wirksam zu begegnen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die im gerichtlichen Eilverfahren gewechselten Schriftsätze und die vom Antragsgegner im vorliegenden Verfahren vorgelegten Verwaltungsvorgänge, die Gegenstand der Beratung gewesen sind.

Der gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Hs. 1 i. V. m. Abs. 2 Ziff. 3 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - i. V. m. § 54 Abs. 4 Beamtenstatusgesetz - BeamtstG - auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 03.05.2010 gegen die Versetzungsverfügung vom 22.04.2010 gerichtete Antrag ist zwar zulässig, aber unbegründet.

Die von Gesetzes wegen (§ 54 Abs. 4 BeamtStG, § 31 Abs. 2 ThürBG) ausgeschlossene aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die Versetzungsverfügung ist nicht nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO anzuordnen, denn die zwischen den öffentlichen Interessen - denen in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO (wie hier) besonderes Gewicht zukommt - und den privaten Interessen vorzunehmende Interessenabwägung fällt vorliegend zu Ungunsten der Antragstellerin aus.

Nach den im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO anzuwendenden Maßstäben ist dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung in der Regel dann stattzugeben, wenn der Verwaltungsakt offensichtlich die Rechte des Adressaten verletzt, denn in diesem Fall kann ein überwiegendes Interesse an einer sofortigen Vollziehung nicht bestehen. Umgekehrt wird regelmäßig der Antrag abzulehnen sein, wenn der Verwaltungsakt den Adressaten nicht in seinen Rechten verletzt. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens offen, ist eine Abwägung der Interessen vorzunehmen, die für oder gegen eine sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts sprechen. Bei dieser Abwägung hat das Gericht zum einen zu würdigen, ob der Rechtsbehelf auch nach Maßgabe des eventuell glaubhaft gemachten tatsächlichen Vorbringens wahrscheinlich Erfolg haben wird; zum anderen hat es das Gewicht der beteiligten Interessen und das konkrete Ausmaß ihrer Betroffenheit zu berücksichtigen. Der Maßstab der gerichtlichen Prüfung muss dabei dem summarischen Charakter des Eilverfahrens Rechnung tragen. Gegenstand der Rechtmäßigkeitsprüfung sind daher in erster Linie diejenigen Einwände, die der Rechtsschutzsuchende selbst gegen die Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides geltend macht, es sei denn, dass sich Fehler schon bei summarischer Prüfung als offensichtlich darstellen. In diesem Zusammenhang werden weder grundsätzliche und schwierige Rechtsfragen abschließend geklärt noch aufwändige Tatsachenfeststellungen getroffen. Dies bleibt regelmäßig dem sich anschließenden Hauptsacheverfahren vorbehalten (vgl. ThürOVG, Beschluss v. 23.04.1998 - 4 EO 697 - ThürVBl. 1998, 184, 186). Ordnet der Gesetzgeber - wie hier in § 54 Abs. 4 BeamtStG - den grundsätzlichen Vorrang des Vollzugsinteresses an, so bedarf es besonderer Umstände, um eine hiervon abweichende Feststellung zu rechtfertigen. Aufgrund dieser gesetzlichen Entscheidung sind die Gerichte in diesem Fall zu einer Einzelfallbetrachtung grundsätzlich nur im Hinblick auf solche Umstände angehalten, die von den Beteiligten vorgetragen werden und die Annahme rechtfertigen können, dass im konkreten Fall von der gesetzgeberischen Grundentscheidung ausnahmsweise abzuweichen ist. Die Folgen, die sich für den Betroffenen mit dem Sofortvollzug verbinden, sind nur insoweit beachtlich, als sie nicht schon als regelmäßige Folge der gesetzlichen Anordnung des Sofortvollzugs in der gesetzgeberischen Grundentscheidung Berücksichtigung gefunden haben (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 10.10.2003 - 1 BvR 2025/03 -, zitiert nach juris).

Die beschließende Kammer vermag vorliegend nicht zu erkennen, dass die angegriffene Versetzungsverfügung in formeller oder materieller Hinsicht offensichtlich fehlerhaft wäre.

In formeller Hinsicht sind durchgreifenden Bedenken gegen die Versetzungsverfügung weder vorgetragen, noch sonst ersichtlich. Der Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts ist nach § 31 Abs. 1 Satz 4 ThürBG i. V. m. § 1 der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums vom 16.01.2006 über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten und Richter im Geschäftsbereich des Thüringer Justizministeriums (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 6/2006, S. 255) für die Versetzungsverfügung zuständig. Die Antragstellerin wurde vor Erlass der Versetzungsverfügung mit Schreiben vom 02.03.2010 zu der beabsichtigten Maßnahme angehört. Die in entsprechender Anwendung des § 75 Abs. 2 Nr. 4 ThürPersVG erforderliche Beteiligung des Personalrates wurde durchgeführt. Der Personalrat wurde mit Schreiben vom 02.03.2010 von der beabsichtigten Maßnahme unterrichtet und hat mit Schreiben vom 14.04.2010 der Maßnahme zugestimmt. Die Versetzungsverfügung ist inhaltlich hinreichend bestimmt; sie enthält, was im Hinblick auf ihren statusberührenden Charakter (vgl. BVerwG, Urt. vom 29.04.1982 - 2 C 41/80 -, juris) erforderlich ist, die Anordnung, dass die Antragstellerin von den Aufgaben einer Gerichtsvollzieherin entbunden und ihr zugleich das Amt einer Justizhauptsekretärin übertragen wird.

Die Versetzungsverfügung ist auch in materieller Hinsicht nicht offensichtlich rechtswidrig. Sie findet ihre beamtenrechtliche Rechtsgrundlage allerdings nicht wie in der Verfügung angegeben in § 30 Abs. 1 ThürBG, sondern in § 30 Abs. 2 ThürBG. Während § 30 Abs. 1 Satz 2 ThürBG voraussetzt, dass das neue Amt "derselben Laufbahn angehört, wie das bisherige Amt", erfasst § 30 Abs. 2 ThürBG u. a. den Fall, dass der Beamte in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt "auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn" versetzt wird. Letzteres ist vorliegend im Hinblick auf den besonderen Amtsstatus eines Gerichtsvollziehers der Fall. Die Ämter eines Gerichtsvollziehers oder eines Obergerichtsvollziehers gehören zwar nicht zu den funktionsgebundenen Ämtern, bei denen das Amt nicht abstrakt, sondern nach der da-

mit konkret verbundenen Funktion umschrieben wird oder bei denen zu dem abstrakten Begriff eine funktionsbezogene Bezeichnung hinzutritt. Die genannten Ämter gehören aber innerhalb der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes einer gegenüber der Laufbahn des mittleren Justizdienstes eigenständigen Laufbahn mit einer - vorgegeben durch die einschlägigen Verfahrensvorschriften, insbesondere der Zivilprozeßordnung - eng umschriebenen Fachrichtung an (BVerwG, Urt. vom 29.04.1982 - 2 C 41/80 -, a.a.O). Die dauerhafte Entbindung von den Aufgaben eines Gerichtsvollziehers und die Verwendung im mittleren Justizdienst (Innendienst) stellen somit eine Änderung des statusrechtlichen Amtes einschließlich der Laufbahnzugehörigkeit und der Amtsbezeichnung dar.

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin hält die Kammer eine derartige Versetzung eines Gerichtsvollziehers in den Innendienst auf der Grundlage des § 30 Abs. 2 ThürBG grundsätzlich für möglich. Wie sich bereits aus dem Wortlaut des § 30 Abs. 2 ThürBG ergibt, erfasst diese Bestimmung nicht nur die so genannte organsisationsrechtliche Versetzung, die mit einem Behördenwechsel einhergeht, sondern gerade auch die statusberührende Versetzung, bei der dem Beamten ein anderes statusrechtliche Amt übertragen wird. Dass diese Norm nach den Maßgeben der so genannten Wesentlichkeitstheorie nicht hinreichend bestimmt genug wäre, wie die Antragstellerin meint, vermag die Kammer nicht zu erkennen. Zwar enthält sie den unbestimmten Rechtsbegriff der "dienstlichen Gründe", dies führt jedoch nicht zu einer nicht hinnehmbaren inhaltlichen Unbestimmtheit der Norm. Soweit ersichtlich geht auch die Rechtsprechung einhellig davon aus, dass ein Gerichtsvollzieher auf der Grundlage der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen über die Versetzung von Beamten in den Innendienst versetzt werden kann (BVerwG, Urt. vom 29.04.1982 - 2 C 41/80 -, a.a.O; OVG Münster, Beschl. vom 28.10.2010 - 1 B 887/10 -, juris, VG München, Urt. vom 18.01.2005 - M 5 K 03.4318 -, juris; VG Lüneburg, Urt. Beschl. vom 25.10.2005 - 1 B 50/05 -, juris).

Dass der Antragsgegner seine Verfügung auf § 30 Abs. 1 ThürBG und nicht auf § 30 Abs. 2 ThürBG gestützt hat, hält die Kammer vorliegend für unschädlich. Entscheidend ist insoweit, dass der Antragsgegner den materiellen Gehalt der Norm und den anzuwenden Maßstab in der Sache zutreffend erkannt hat. Zwar sind die tatbestandlichen Voraussetzungen beider Regelungen unterschiedlich formuliert - während § 30 Abs. 1 ThürBG ein "dienstliches Bedürfnis" verlangt, erfordert § 30 Abs. 2 ThürBG das Vorliegen "dienstlicher Gründe" -, nach der Auffassung der beschließenden Kammer ergeben sich aus dem unterschiedlichen Wortlaut jedoch keine inhaltlichen Unterschiede. Denn diese unbestimmten Rechtsbegriffe sind jeweils unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 33 Abs. 2 GG sowie des strikt einzuhaltenden

Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auszulegen. Ausgehend hiervon versteht die Kammer die beiden Rechtsbegriffe im vorliegenden Kontext als Synonyme und nicht etwa als Ausdruck unterschiedlicher Eingriffsschwelle (vgl. ebenso zu der entsprechenden bundesrechtlichen Regelung: Battis, BBG, 4. Aufl. § 28 Rdnr. 12). Es ist daher unerheblich, dass der Antragsgegner, das Vorliegen eines "dienstlichen Bedürfnisses" und nicht das Vorliegen "dienstlicher Gründe" angenommen hat.

Es ist für die Kammer bei summarischer Prüfung auch nicht ersichtlich, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 30 Abs. 2 ThürBG offensichtlich nicht vorliegen. Voraussetzung ist insoweit zum einen das Vorliegen "dienstlicher Gründe" für die Versetzung der Antragstellerin und zum anderen, dass der Antragstellerin ein Amt "mit dem selben Endgrundgehalt einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn" übertragen wird. Letzteres ist vorliegend nicht fraglich. Das der Antragstellerin übertragene Amt einer Justizhaupsekretärin ist ein Amt mit demselben Endgrundgehalt (BesGr A 8) wie ihr vorheriges Amt als Gerichtssvollzieherin. Es handelt sich auch um eine gleichwertige Laufbahn, was allgemein bereits dann angenommen wird, wenn die Befähigung dafür durch Unterweisung und Einarbeitung anstelle einer vollständigen Laufbahnausbildung erworben werden könnte. Dies ist vorliegend nicht zweifelhaft, da die Befähigung für die Sonderlaufbahn des Gerichtsvollziehers nur auf der Grundlage der Befähigung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes erworben werden kann. Hiervon ausgehend erweist sich das Amt einer Justizhauptsekretärin (BesGr A 8) in der Laufbahn des mittleren Justizdienstes im Verhältnis zu dem Amt einer Gerichtsvollzieherin als gleichwertig BVerwG, Urt. vom 29.04.1982 - 2 C 41/80 -, a.a.O).

Im Streit steht vorliegend vielmehr allein, ob hinreichende "dienstliche Gründe" für die Versetzung der Antragstellerin vorliegen. Nach der ständigen Rechtsprechung handelt es sich hierbei - ebenso wie bei dem Begriff des "dienstlichen Bedürfnisses - um einen unbestimmten Rechtsbegriff ohne Beurteilungsspielraum. Dies schließt jedoch nicht aus, dass der dienstliche Grund entscheidend durch verwaltungspolitische Entscheidungen oder - wie hier - durch Eignungsurteile des Dienstherm geprägt wird, die ihrerseits nur beschränkter gerichtlicher Überprüfung unterliegen (BVerwGE 26, 76; Battis, BBG, 4. Aufl. § 28 Rdnr. 12). Ist der dienstliche Grund in der Person des Beamten begründet, so kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob den Beamten hieran ein Verschulden triff. Nach Auffassung der beschließenden Kammer ist im Hinblick darauf, dass die Versetzung in den Amtsstatus der Antragstellerin eingreift, jedoch ein besonderes Gewicht der "dienstlichen Gründe" zu fordern. So sind allgemeine personalwirtschaftliche oder organisatorische Gründe nicht ausreichend. Erforderlich ist viel-

mehr, dass dienstliche Gründe im Sinne der Unmöglichkeit einer Weiterverwendung in der bisherigen Laufbahn vorliegen (für den Fall einer statusberührenden Versetzung ebenso: BayVGH, Beschl. vom 03.08.2010 - 15 CS 10.458 -, juris).

Auf einen solchen dienstlichen Grund hat sich der Antragsgegner berufen, indem er die Versetzung der Antragstellerin auf die fehlende Eignung zur Ausübung der Gerichtsvollziehertätigkeit gestützt hat. Angesichts des dem Dienstherm zustehenden Beurteilungsspielraumes hat sich die richterliche Überprüfung darauf zu beschränken, ob die gesetzlichen Grenzen des Beurteilungsspielraumes verkannt worden sind, ob der Beurteilung ein unrichtiger Sachverhalt zu Grunde liegt und ob allgemeine Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt worden sind. Die Kammer vermag bei summarischer Prüfung nicht zu erkennen, dass die Versetzungsverfügung nach diesen Maßgaben offensichtlich fehlerhaft ist. Der Antragsgegner hat seine negative Eignungsprognose darauf gestützt, dass der Antragstellerin in erheblichem Umfang Fehler bei der Buch- und Kassenführung sowie bei der Sachbehandlung der von ihr zu bearbeitenden Verfahren unterlaufen sind. Diese Fehler ließen auf fehlendes Verantwortungsbewusstsein sowie auf erhebliche Defizite der beruflichen Fachkenntnisse schließen. Diese Einschätzung hat der Antragsgegner auf der Grundlage des Ergebnisses der Geschäftsprüfung vom 19.04.2007 sowie durch die Auswertung zahlreicher Sachstandsanfragen und insbesondere durch die Auswertung von insgesamt 25 Sonderakten der Antragstellerin, die bei dieser im Zeitraum vom Juli 2004 bis September 2006 eingegangen sind, gewonnen. Zwar ist die Antragstellerin den von Seiten des Antragsgegners erhobenen Vorwürfen unrichtiger Sachbehandlung umfangreich entgegengetreten und hat diese zum Teil auch ausgeräumt oder jedenfalls entschuldigt. Gleichwohl kann die Kammer hier nicht erkennen, dass den Feststellungen des Antragsgegners und der darauf aufbauenden Eignungsprognose durch die Einwendungen der Anragstellerin in tatsächlicher Hinsicht insgesamt der Boden entzogen wäre. So bleiben insbesondere die - nach Auffassung der Kammer für die Eignungseinschätzung wesentlichen, weil die Sorgfalt und das Verantwortungsbewusstsein bei der Amtsführung und somit die Vertrauenswürdigkeit der Beamtin betreffenden - Feststellungen des Antragsgegners zu der fehlerhaften Kassenführung in ihrem Kern unwiderlegt. Die Antragstellerin räumt insoweit selbst ein, dass sie es versäumt hat, die ihr zustehenden Entnahmen ausreichend im Kassenbuch zu vermerken. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Antragsgegner bei seiner Eignungsprognose von einem unzutreffenden Maßstab ausgegangen wäre. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der "Gerichtsvollzieher wegen seiner verhältnismäßig selbständigen Stellung und eigenverantwortlichen Dienstführung in besonderem Maße des ständigen uneingeschränkten Vertrauens sowohl des Dienstherrn als auch der Bürger, die

sich seiner Hilfe zur Durchsetzung ihrer Ansprüche bedienen müssen, bedarf" (BVerwG, Urt. vom 29.04.1982 - 2 C 41/80 -, a.a.O). Der Antragsgegner darf daher von der Antragstellerin zu Recht ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und Sorgfalt verlangen. Die negative Eignungsprognose des Antragsgegners steht auch nicht im Widerspruch zu dem allgemeinen Grundsatz der abnehmenden Aussagekraft länger zurück liegender Ereignisse. Zwar trifft es zu, dass die Feststellungen des Antragsgegners sich auf Vorgänge beziehen, die zum Zeitpunkt der Versetzungsverfügung mindestens drei Jahre zurück lagen. Gleichwohl ist es dem Antragsgegner nicht verwehrt, auf diese Vorgänge schlussfolgernd abzustellen. Diese Vorgänge werden in ihrer Aussagekraft durch den zwischenzeitlich eingetretenen Zeitablauf deswegen nicht geschmälert, weil sich die Antragsgegnerin in der Zwischenzeit in Elternzeit befand und nicht als Gerichtsvollzieherin tätig war. Die Antragstellerin hat sich somit in der Zwischenzeit gerade nicht durch eine ordnungsgemäße unbeanstandete Amtsführung bewährt. Die der negativen Eignungsprognose zu Grunde liegenden Beanstandungen der Sachbehandlung beziehen sich entgegen der Auffassung der Antragstellerin auch nicht durchgehend auf einen Zeitraum, in dem sie unter schwangerschaftsbedingten gesundheitlichen Einschränkungen litt. Vielmehr betreffen die ausgewerteten Sonderakten einen Zeitraum von mehreren Jahren, in dem die Antragstellerin uneingeschränkt dienstfähig war. Es sind ferner auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Antragsgegner sachfremde Erwägungen angestellt hätte. Soweit die Antragsstellerin der Ansicht ist, der Antragsgegner wolle "ein Exempel" an ihr statuieren, handelt es sich um eine durch keinerlei Tatsachen belegte Mutmaßung.

Der Versetzungsverfügung wird auch nicht deswegen die Grundlage entzogen, weil das gegen die Antragstellerin geführte Disziplinarverfahren inzwischen eingestellt worden ist. Zwar trifft es zu, dass die der Antragstellerin zur Last gelegten Dienstvergehen im Wesentlichen identisch sind, mit den Gründen, aus denen der Antragsgegner seine negative Eignungsprognose abgeleitet hat. Es besteht jedoch kein Automatismus dahingehend, dass die Einstellung des Disziplinarverfahrens auch die vom Antragsgegner angenommenen "dienstlichen Gründe" für die Versetzung in den Innendienst entfallen lässt. Das disziplinarische Vorgehen gegen die Antragstellerin verfolgte einen völlig anderen Zweck und ist nach anderen Maßstäben und Kriterien zu beurteilen, als die hier im Streit stehende Versetzung in den Innendienst. Dies insbesondere deshalb, weil disziplinarisch nur eine schuldhafte Pflichtverletzung geahndet wird, während es für die Frage des Eignungsmangels als dienstlicher Grund für eine Versetzung gerade nicht auf ein Verschulden ankommt. Zudem ergibt sich aus der Einstellungsverfügung keinesfalls, dass alle disziplinarischen Vorwürfe in tatsächlicher Hinsicht ausgeräumt worden sind. Vielmehr wird darauf abgestellt, dass die "festgestellten und zugestandenen Feh-

ler in der Aktenbearbeitung auf einer Leistungsschwäche der Beamtin beruhen", die nicht in einem Disziplinarverfahren zu würdigen sei.

Spricht somit zwar vieles für die Rechtmäßigkeit der angegriffenen Versetzungsverfügung, so kann diese doch andererseits bei summarischer Prüfung wohl noch nicht als offensichtlich rechtmäßig angesehen werden. Dies deshalb, weil im Hinblick auf die umfangreichen Einwendungen der Antragstellerin gegen die ihr vorgeworfenen Mängel in der Sachbehandlung, mit denen der Antragsgegner sich bislang weder im Widerspruchsverfahren noch in diesem Verfahren detailliert auseinander gesetzt hat, es nicht völlig ausgeschlossen erscheint, dass bei einer etwaigen weiteren Aufklärung des Sachverhaltes unter Würdigung der besonderen Gegebenheiten des Gerichtsvollzieherdienstes sich doch noch durchgreifende Zweifel an der negativen Eignungsprognose ergeben könnten.

Ausgehend hiervon kommt es maßgeblich auf eine Abwägung der Interessen an, die für oder gegen eine sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts sprechen. Dies sind zum einen das Suspensivinteresse der Antragstellerin, vorläufig von der Vollziehung der Versetzungsverfügung verschont zu bleiben und zum anderen das Vollzugsinteresse, welches darin besteht, ein ordnungsgemäßes Zwangsvollstreckungsverfahren zu gewährleisten. Diese Abwägung fällt vorliegend zu Lasten der Antragstellerin aus. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Zwar verkennt die Kammer nicht, dass es sich bei der Versetzung in den Innendienst für die Antragstellerin um eine einschneidende Maßnahme handelt, die auch mit Einkommenseinbußen verbunden sein könnten. Gleichwohl besteht vorliegend deswegen eine Sondersituation, weil die Versetzung unmittelbar an die dreijährige Elternzeit der Antragstellerin anschließt. Dadurch, dass die Antragstellerin zum Zeitpunkt der Versetzungsverfügung tatsächlich nicht als Gerichtsvollzieherin tätig gewesen ist, wird die Intensität des Eingriffs erheblich gemildert. Die Antragstellerin wird durch die Versetzung gerade nicht dazu veranlasst, einen laufenden Bürobetrieb einzustellen und abzuwickeln. Durch den sofortigen Vollzug der Versetzungsverfügung werden daher gerade keine "vollendeten Tatsachen" geschaffen, die später nur schwer wieder rückgängig zu machen wären. Vielmehr führt der Vollzug der Versetzungsverfügung zunächst nur dazu, dass der status quo - keine Tätigkeit als Gerichtsvollzieherin - aufrecht erhalten bleibt. Umgekehrt ergäbe sich wohl eine erheblichere Belastung der Antragstellerin dann, wenn sie ihren Bürobetrieb vorläufig wieder aufnähme, diesen aber später im Falle eines Unterliegens in der Hauptsache nach nur kurzer Zeit wieder einstellen müsste. Zu berücksichtigen ist ferner auch, dass die Versetzung in den Innendienst nicht mit einem Ortswechsel einhergeht. Die Antragstellerin versieht ihren Dienst weiterhin bei dem Amtsgericht . Auch hierdurch wird die Intensität des Eingriffs gemildert. Auf der anderen Seite steht das erhebliche öffentliche Interesse an der ordnungsgemäßen Erledigung der Gerichtsvollzieheraufgaben. Der Antragsgegner hat zu Recht darauf abgestellt, dass er gegenüber den Parteien des Zwangsvollstreckungsverfahrens verpflichtet ist, eine ordnungsgemäße Sachbehandlung der Verfahren zu gewährleisten. Hierbei handelt es sich um ein öffentliches Interesse von hohem Gewicht. Schließlich fällt noch ins Gewicht, dass nach den obigen Ausführungen bei summarischer Prüfung im zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung mehr für als gegen die Rechtmäßigkeit der Versetzungsverfügung spricht. Bei dieser Sachlage ist es der Antragstellerin zumutbar, der Versetzungsverfügung vorläufig nachzukommen. Das öffentliche Interesse an der Funktionsfähigkeit der Verwaltung überwiegt das private Suspensivinteresse der Antragstellerin.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 1 und 2 GKG. Da Anhaltspunkte für die Bedeutung der Sache insoweit nicht ersichtlich sind ist mit Rücksicht auf den vorläufigen Charakter des Verfahrens nach § 53 Abs. 3 GKG der halbe Auffangstreitwert zugrunde zu legen (vgl. auch: ThürOVG, Beschl. v. 05.12.1996,- 2 EO 426/95 -, insoweit nicht in ThürVBl. 1997, 133 ff. abgedruckt).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Weimar innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist - wenn sie nicht bereits mit der Beschwerdeeinlegung erfolgt - beim Thüringer Oberverwaltungsgericht, Kaufstraße 2-4, 99423 Weimar, einzureichen.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes in dem Beschluss steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wobei es insoweit einer Begründung nicht bedarf.

Die Streitwertbeschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Weimar einzulegen. Sie ist nur zulässig, wenn die Beschwerde innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

Hinweis: Für das Beschwerdeverfahren (mit Ausnahme der Streitwertbeschwerde) besteht Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

Lorenz

Peters

Heinz